

Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 142 „Biomethananlage Grüner Weg“ und 99. Änderung des Flächennutzungsplans – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethan der Gemeinde Großenkneten	bearbeitet: 06.11.2024	Gemeinde Großenkneten
Frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Übersicht der angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange		

Übersicht

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	E-Mail-Adresse	Versandt am	Eingangsbestätigung	Frist	Eingang Stellungnahme	Bemerkungen
01	Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen	landkreis.oldenburg@oldenburg-kreis.de; marcel.kupczyk@oldenburg-kreis.de	18.09.2023			19.10.2023	
02	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg	Poststelle@arl-we.niedersachsen.de					
03	Staatliches Baumanagement Ems-Weser, Standort Oldenburg, Peterstraße 42, 26121 Oldenburg	Poststelle@sb-emw.niedersachsen.de					
04	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Markt 15, 26122 Oldenburg -Domänenamt	Poststelle@arl-we.niedersachsen.de					
05	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Alfred-Bentz-Haus, Stilleweg 2, 30655 Hannover	toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	18.09.2023			20.10.2023	
06	Forstamt Ahlhorn, Ahlhorn, Vechtaer Straße 3, 26197 Großenkneten	Poststelle@nfa-ahlhorn.niedersachsen.de					
07	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Postfach 1162, 29601 Soltau	info@bundesimmobilien.de					
08	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg	poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de	18.09.2023			23.10.2023	
09	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg	info@oldenburg.ihk.de					
10	Handwerkskammer Oldenburg, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg	info@hwk-oldenburg.de					
11	Katholische Kirchengemeinde St. Peter Wildeshausen, Pfarrbüro Ahlhorn, Liegnitzer Straße 1, 26197 Großenkneten	pfarrbuero@st.peter-wildeshausen.de					
12	Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten, Markt 2, 26197 Großenkneten	kirchenbuero.grossenkneten@kirche-oldenburg.de					
13	Oberfinanzdirektion Niedersachsen, BL 45/Landesliegenschaftsfonds (LFN), Peterstraße 44, 26121 Oldenburg	Andreas.Janke@nlbl.niedersachsen.de					
14	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover	poststelle-hm@lgl.niedersachsen.de	18.09.2023			10.10.2023	
15	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg, Katasteramt Wildeshausen, Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen	rd-clp-postfach-dez54@lgl.niedersachsen.de					
16	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Löninger Straße 68, 49661 Cloppenburg	bst.oldenburg-sued@lwk-niedersachsen.de	18.09.2023			27.09.2023	
17	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake – Oldenburg –, Heinestr. 1, 26919 Brake	Poststelle@nlwkn-bra.niedersachsen.de					
18	Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch - Sachgebiet Einsatz / Verkehr -, Marktstraße 6-7, 27749 Delmenhorst	poststelle@pi-del.polizei.niedersachsen.de	18.09.2023			27.09.2023	
19	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover	poststelle@mu.niedersachsen.de					
20	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg	poststelle@nltbv.niedersachsen.de	21.09.2023			12.10.2023	

Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 142 „Biomethananlage Grüner Weg“ und 99. Änderung des Flächennutzungsplans – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethan der Gemeinde Großenkneten	bearbeitet: 06.11.2024	Gemeinde Großenkneten
Frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Übersicht der angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	E-Mail-Adresse	Versandt am	Eingangsbestätigung	Frist	Eingang Stellungnahme	Bemerkungen
21	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg	immobilien.nord@deutschebahn.com					
22	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover	poststelle@eba.bund.de					
23	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN), Willy-Brandt-Platz 7, 28215 Bremen	Info@zvbn.de					
24	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN), Am Wall 165 - 167, 28195 Bremen	info@vbn.de					
25	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover	info@lnvg.de					
26	Deutsche Post AG, NL Brief - ZSPL PF 3380, 26023 Oldenburg						
27	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord (Rs PTI12), Postfach 2180, 49011 Osnabrück	T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	18.09.2023			25.09.2023	
28	EWE Netz GmbH, Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst, Fischstraße 35, 27749 Delmenhorst	info@ewe-netz.de	18.09.2023			26.09.2023	
29	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover	Landabteilung@Exxonmobil.com	18.09.2023			19.09.2023	
30	Gasunie Deutschland Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover	plananfragen@gasunie.de	18.09.2023			27.09.2023	
31	Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster	leitungsauskunft@nowega.de	18.09.2023			16.10.2023	
32	TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth	info@tennet.eu	18.09.2023			26.09.2023	
33	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org	18.09.2023			19.09.2023	
34	Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg	poststelle@laves.niedersachsen.de					
35	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Georgstraße 4, 26919 Brake	oowv.brake@oowv.de	18.09.2023			13.10.2023	
36	Hunte-Wasseracht, Huntlosen, Sannumer Straße 4, 26197 Großenkneten	info@hunte-wasseracht.de	18.09.2023			27.09.2023	
37	Hauptzollamt Oldenburg, Friedrich-Rüder-Straße 2, 26135 Oldenburg	poststelle.hza-oldenburg@zoll.bund.de					
38	Finanzamt Vechta, Rombergstraße 49, 49377 Vechta	Poststelle@fa-vec.niedersachsen.de					
39	Gemeinde Dötlingen, Neerstedt, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen	gemeinde.doetlingen@doetlingen.de					
40	Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek	rathaus@emstek.de	18.09.2023			04.10.2023	
41	Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel	Bauamt@garrel.de	18.09.2023			28.09.2023	
42	Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten	info@hatten.de					
43	Gemeinde Visbek, Rathausplatz 1, 49429 Visbek	haberland@visbek.de	18.09.2023			26.09.2023	
44	Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg	bauamt@wardenburg.de					
45	Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen	fb60@wildeshausen.de	18.09.2023			28.09.2023	
46	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg	denkmalpflege@nld.niedersachsen.de	25.09.2023			23.10.2023	

Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 142 „Biomethananlage Grüner Weg“ und 99. Änderung des Flächennutzungsplans – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethan der Gemeinde Großenkneten	bearbeitet: 06.11.2024	Gemeinde Großenkneten
Frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Übersicht der angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	E-Mail-Adresse	Versandt am	Eingangsbestätigung	Frist	Eingang Stellungnahme	Bemerkungen
47	BUND Kreisgruppe Oldenburg (Land), Grenzweg 8, 27243 Prinzhöfte	carius@wendbuedel.de					
48	Hegering Großenkneten -per E-Mail-	max.hunger@t-online.de					
49	Hegering Ahlhorn -per E-Mail-	reiner.seeger@ewetel.net					
50	NABU Großenkneten, Hosüne, Am Forst 21e, 26197 Großenkneten	Evelin.Brames@gmx.de					
51	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN), Gartenweg 5, 26203 Wardenburg	info@naturschutzverband.de					
52	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Postfach 4460, 49034 Osnabrück	vorstand@landeswanderverband-nds.de					
53	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e.V., Johannessenstr. 10, 30159 Hannover	info@sdw-nds.de					
54	Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e.V., Kastanienweg 12, 26197 Großenkneten	verwaltung@bsh-natur.de					
55	Aktion Fischotterschutz e.V., OTTER-ZENTRUM, Sudendorfallée 1, 29386 Hankensbüttel	AFS@OTTERZENTRUM.de					
56	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU), Schlieffenstraße 26, 26123 Oldenburg	info@lbu-niedersachsen.de					
57	NaturFreunde Deutschlands e.V., Landesverband Niedersachsen, Volkershof Hof 6, 30890 Barsinghausen	info@naturfreunde.de					
58	Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover	info@av-nds.de					
59	Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg	info@lfv-weser-ems.de					
60	Niedersächsischer Heimatbund, An der Börse 5 - 6, 30159 Hannover	heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de					
61	Heimatbund Niedersachsen e.V., Groß-Buchholzer Kirchweg 73, 30655 Hannover	info@heimatbund-niedersachsen.de					
62	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlhorn, Ahlhorn, Hans-Roth-Weg 14, 26197 Großenkneten	kirchengemeinde.ahlhorn@kirche-oldenburg.de					
63	Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	leitungsauskunft@amprion.net	18.09.2023			26.09.2023	
64	Die Autobahn GmbH des Bundes, Moslestraße 7, 26122 Oldenburg	Steffen.Haisel@autobahn.de					

Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
01	<p>Landkreis Oldenburg</p> <p>19.10.2023 Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Durch die Nähe des geplanten Bebauungsplans zu den FFH-Gebieten „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethetal“ ist unseres Erachtens eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Im weiteren Verfahren ist daher eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 1a BauGB Abs. 2 Nr. 4 durchzuführen. Es sind insbesondere Auswirkungen durch Immissionen und auf das Oberflächen- und Grundwasser zu prüfen. Ein Immissionsgutachten ist u. E. bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Betrachtungen zu Grunde zu legen, da Auswirkungen in ausreichendem Detailgrad beschrieben werden können und so nicht auf nachgelagerte Planungsebenen verlagert werden können.</p> <p>Da Havarieflächen u. E. technische Bauwerke sind, werten wir nur Eingrünungen als Kompensation, die an der Außenseite des Walles angepflanzt werden. Auch innerhalb von Havarieflächen gehen wir nicht von aufwertbaren oder ökologisch</p>	<p>Im Unterschied zur Verstromung von Biogas reduzieren sich die anlagenspezifischen Emissionen bei der Aufarbeitung und Einspeisung des Gases mindestens um die Verbrennungsprodukte der BHKW. Bei der Nutzung durch den Endverbraucher ersetzt das aus Biogas gewonnene Gas Erdgas aus fossilen Quellen.</p> <p>Zur Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter und nähergelegene FFH-Gebiete wurde ein Immissionsgutachten erstellt. (Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition / Gutachten zum Neubau einer Biomethananlage in 26197 Großenkneten-Halenhorst / Gutachten 24.184 / 29. August 2024) Hinsichtlich der verschiedenen Beurteilungswerte des Gutachtens werden Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition aus Ammoniak ausgeschlossen. Die Gesamtzusatzbelastung durch Stickstoffdeposition unterschreitet den geltenden Grenzwert gem. Anhang 8 der TA Luft (Technische Anleitung Luft) 2021. Ebenso unterschreiten die Belastungen durch Säureeinträge den Grenzwert gem. Anhang 8 der TA Luft 2021.</p> <p>Bis dato wird die Vorhabenfläche (Havariefläche), landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Die Erweiterung des Walls zur Eingliederung weiterer Fläche stellt einen Eingriff dar. Die Fläche selbst stellt keine technische Anlage dar. Vielmehr wird die Fläche im Fall einer</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>wertvolleren Flächen aus. Wir bitten das in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.</p> <p>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind flächengenau zu beschreiben und neben dem Umweltbericht auch in die Begründung aufzunehmen. Außerdem ist darzulegen, wie die Kompensation dauerhaft gesichert wird. Die Kompensation ist vor Satzungsbeschluss abschließend zu regeln.</p> <p>In Umsetzung des § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 NNatSchG sind nach Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausgleichs-</p>	<p>Havarie – also im notfallmäßigen Ausnahmefall – für den Zeitraum bis zum Abpumpen die Gärreste aufnehmen. Die Flächen sind insoweit keine technischen Anlagen, sondern dienen der Risikoabwehr und der Vermeidung eines unkontrollierten Austritts von Gärresten (auf Nachbarflächen, in Biotope oder gar in Gewässer).</p> <p>Ganz im Unterschied hierzu sind Solarfreianlagen als technische Anlagen zu betrachten. Die Flächen sollen entsprechend mit Solarfreianlagen genutzt werden. In den einschlägigen Publikationen wird Solarfreianlagen, unabhängig hiervon, ein Ausgleichswert zugeordnet (vgl. Arbeitshilfe des Niedersächsischer Landkreistag NLT – Papier / Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen 10/23). Der anzusetzende Kompensationswert richtet sich dabei gemäß den Anforderungen des Landkreises Oldenburg nach dem Niedersächsischen Städtetagsmodell (2013) und berücksichtigt die Gestaltung bzw. Pflege und Unterhaltung der Flächen. Im vorliegenden Fall werden die Grundflächen der Solarfreianlagen in Abhängigkeit des ihnen zuzuordnenden Kompensationswerts für die Kompensation herangezogen.</p> <p>Die Kompensationsplanung erfolgt im Rahmen und auf Grundlage eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Sie wird im Umweltbericht, der verpflichtender Bestandteil des Bebauungsplans ist, aufgeführt. Im Bebauungsplan wird darüber hinaus festgesetzt, dass die Maßnahmenblätter (Anhang des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) Gegenstand eines zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu schließenden Durchführungsvertrags sind. Durchführungsverträge sind - gesetzlich verpflichtend - vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.</p> <p>Eine flächenscharfe Benennung zum Eintrag der Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis wird nach</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>und Ersatzmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Falls betroffen sind darüber hinaus die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 und die Flächen des § 7 Abs. 2 NNatSchG ebenfalls zu nennen. Um eine bestmögliche Genauigkeit und damit flächenscharfe Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis zu garantieren, sind die Daten in Form einer Shape-Datei zu übermitteln, die Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) ist zu beachten.</p> <p>Gemäß den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung wird eine Umweltprüfung in Form eines detaillierteren Umweltberichts erfolgen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Kompensationsbeschreibung in die Begründung mit aufzunehmen sind.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich ggf. Kompensationsflächen. Diese dürfen grundsätzlich nicht überplant werden. Falls eine Inanspruchnahme unvermeidlich ist, ist an anderer Stelle ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.</p> <p>Darüber hinaus werden Aussagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erforderlich. Dies ist vor folgendem Hintergrund von Belang: Die Planung darf nicht Vorhaben ermöglichen, welche ggf. letztlich artenschutzrechtlich nicht zulässig wären. Im Plangebiet und seinem Umfeld kann</p>	<p>Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dem Landkreis mitgeteilt.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird unter 5. Durchführungsvertrag (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) folgender Text aufgenommen. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Biomethananlage sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB). Der Durchführungsvertrag regelt: - die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, - die baulichen Anlagen zu deren Errichtung sich der Vorhabenträger verpflichtet und - eine Produktionsmengenbegrenzung für Rohgas.</p> <p>Ein Verweis auf die Art der Sicherung von Kompensationsmaßnahmen wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf das Verfahren bei der Überplanung vorhandener Kompensationsflächen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Vorhaben wurde auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Erwartungsgemäß wurden im Bereich der Betriebsanlage keine streng geschützten</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>u.E. Avifauna relevant sein, v.a. aufgrund der Übergänge von Gehölzstrukturen zur freien Landschaft und den überplanten Kompensationsflächen. Im weiteren Verfahren ist daher die Betroffenheit dieser Arten/ Lebensräume darzulegen und eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Abstimmung mit der UNB vorzulegen. Darüber hinaus sind pot. Beeinträchtigungen von Fledermäusen über eine Potenzialanalyse abzuclarbeiten.</p> <p>Da gewerblich genutzte Flächen regelmäßig umfangreich beleuchtet werden, regen wir an, diese Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden bzw. künftig zu erwartenden Fauna minimiert wird. So sollte nach Möglichkeit eine Beleuchtung der neu anzulegenden Anpflanzungen sowie der umgebenden Landschaft und des Nachthimmels vermieden werden. Ergänzend hierzu sollten insektenfreundliche Leuchtmittel (geringer UV Anteil, z.B. LED Beleuchtung mit einer Farbtemperatur < 4000 K) gewählt werden.</p> <p>Bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die Mindestanforderungen der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf Biogasanlagen zu beachten. Wir bitten daher ein entsprechendes Merkblatt anzufordern.</p> <p>Städtebau</p>	<p>Arten festgestellt. Vorgefundene Brutpaare der Heckenbrüter finden auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen Berücksichtigung. Regelungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bindend einzuhalten.</p> <p>Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, welcher u.a. auf den Ergebnissen der Brutvogelkartierung basiert. Für Fledermäuse (und andere Artengruppen) erfolgte die Beurteilung als Potentialabschätzung. Eine Abstimmung zu artenschutzrechtlichen Belangen ist erfolgt. (Vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / AFB 24.188 30. August 2024 / Ingenieurbüro Oldenburg) (s. AFB)</p> <p>Gewerbliche Nutzungen im Bereich einer Biogasanlage unterscheiden sich deutlich von gewerblichen Nutzungen im Bereich von Gewerbegebieten. Gewerbegebiete weisen regelmäßig öffentliche Verkehrsflächen auf. Dies ist im Bereich der Biomasseanlage nicht der Fall. Die Arbeiten im Bereich der Biomasseanlage finden regelhaft bei Tageslicht statt. Regelhafte Schichtarbeit ist nicht vorgesehen. Wesentliche Arbeitsschritte u.a. zur Beladung des Fermenters finden innerhalb der Halle statt. Insoweit, und sofern im Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nichts anders gefordert wird, ist für den Betrieb der Anlage eine Bedarfsbeleuchtung ausreichend. Für die Bereiche der Havarieschutzfläche mit Doppelnutzung Solarfreianlage sind keine Beleuchtungen erforderlich. Damit werden hier auch keine Bedarfsleuchten installiert. (s. AFB)</p> <p>Ein Hinweis zur insektenfreundlichen Leuchtmitteln wird aufgenommen.</p> <p>Das Merkblatt wird in den weiteren Planungen beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gem. Ziff. 5 der textlichen Festsetzungen soll bestimmt werden, dass <i>„alle unbebauten Flächen - soweit technisch möglich - unversiegelt bleiben“</i>. Wir regen dringend die Prüfung bzw. hinreichende Konkretisierung dieser Festsetzung an. Ggf. sollte dies keine Festsetzung, sondern eher eine Aussage zur Entwicklung der betroffenen Flächen in der Begründung darstellen.</p> <p>Gemäß Ziff. 6. der textlichen Festsetzungen sollen auch Bereiche, die von Freiflächensolaranlagen überdeckt werden, als unversiegelte Flächen gelten. Wir weisen darauf hin, dass ein solche Festsetzung nicht von den Ermächtigungsgrundlagen des BauGB bzw. der BauNVO gedeckt ist. Durch die Angabe einer GRZ bzw. einer Grundflächenzahl wird geregelt, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden darf - dies gilt somit grundsätzlich auch für PV-Freiflächenanlagen. Die Bestimmungsfaktoren zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung sind im BauGB bzw. der BauNVO abschließend geregelt. Eine Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, die ausschließlich auf den Versiegelungsgrad abzielt ist nicht bekannt. Wir regen daher dringend die Prüfung an, auf welcher Grundlage der Versiegelungsgrad separat zur Festsetzung einer GRZ bzw. einer zulässigen Grundfläche festgesetzt werden kann.</p> <p>Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan die Kubatur des Vorhabens im Wesentlichen festgelegt sein muss (siehe u.a. BVerwG Beschl. v. 02.05.2018, Az. 4 BN 7.18).</p> <p>In der Begründung wird im Abschnitt zum Immissionsschutz (siehe S. 17 ff.) darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens Immissionsprognosen erstellt werden. Da es sich hierbei jedoch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan samt Vorhaben- und Erschließungsplan handelt, der für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines ganz konkreten Vorhabens aufgestellt wird, regen wir dringend die Prüfung an, ob die Immissionsprognosen nicht bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu ergänzen sind.</p> <p>Immissionsschutz</p>	<p>Die benannte Passage wird aus den textlichen Festsetzungen gestrichen.</p> <p>Die Festsetzung wird gestrichen. Der Geltungsbereich wird in drei Baufelder untergliedert. Für diese Baufelder regelt die jeweilige Grundflächenzahl die Überbaubarkeit der Grundstücke.</p> <p>Die Kubatur der Hauptbaukörper wird angegeben.</p> <p>Ein schalltechnisches Gutachten liegt vor und ist Gegenstand der Beurteilung des Standorts. Zur Beurteilung von luftgetragenen Immissionen wurde ein Gutachten erstellt. Die Ergebnisse für Staub, Ammoniak und Gerüche lassen keine nachbarrechtlichen oder naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung darzulegen ist, ob die geplante Biomethanlage der Störfallverordnung unterliegt und insofern ggf. auch damit verbundene Vorkehrungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Planentwurf Für die Angabe der Planunterlage ist das Muster für Verfahrensvermerke für Bebauungspläne (Anlage 16) der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (W-BauGB), in der 2011 aktualisierten Version, zu verwenden.</p> <p>Da die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen auf 45m über NHN begrenzt werden soll, regen wir zur besseren Lesbarkeit des Planwerkes an, Angaben zur gewachsenen Geländehöhe oder ggf. Höhenlinien (als zeichnerische Hinweise) zu ergänzen.</p> <p>Brandschutz Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 120 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.</p>	<p>Die Biomethananlage unterliegt der Störfall-VO der 12. BImSchV. Ein Gutachten zu den relevanten Behältern, deren Gefährdungspotential und zu den Abständen nach den Leitfäden (Kommission für Anlagensicherheit) KAS 18 und KAS 32 wurde erstellt und kommt zu folgendem Ergebnis: Ein nachbarliches Wohnhaus als nächstgelegenes Schutzobjekt gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG befindet sich südwestlich des geplanten Gärrestbehälters in einem Abstand von 200 m. Somit befinden sich keine Schutzobjekte innerhalb des angemessenen Abstandes nach KAS-18 und KAS-32. Gefahren für schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG durch eine zündfähige bzw. toxische Atmosphäre sind unter den genannten Bedingungen auszuschließen. Eine entsprechende Erläuterung wird in die Begründung eingefügt.</p> <p>Das benannte Muster wurde verwendet. Hinsichtlich der zusätzlichen Veröffentlichung im Internet wurden jedoch gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Änderungen vorgenommen um die erforderliche Veröffentlichung der Unterlagen im Internet entsprechend zu berücksichtigen. Angaben zur gewachsenen Geländehöhe werden als zeichnerischer Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Westlich der Anlage ist eine Biogasanlage in vergleichbarer Größe und mit vergleichbaren Brandlasten vorhanden. Zudem sind die Versorgungsanlagen der Brauch- und Tränkwasserversorgung einer angrenzenden Tierhaltungsanlage vorhanden. Von den Anlagen im Eigentum des Vorhabenträgers ist eine Nutzung der dortigen Löschwasserversorgung problemlos möglich. Zur Sicherung der einsatznahen Löschwasserbereitstellung ist ggf. die Verlegung einer Leitung und die Errichtung eines zusätzlichen Hydranten erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Sollte eine ausreichende Löschwasserversorgung auf diesem Wege aus technischen, organisatorischen oder formalen Gründen nicht möglich sein, ist eine ausreichende Wasserversorgung durch einen leistungsfähigen Brunnen sicherzustellen.</p>
	<p>19.10.2023 Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Durch die Nähe der geplanten FNP-Änderung zu den FFH-Gebieten „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethetal“ ist unseres Erachtens eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Im weiteren Verfahren ist daher eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 1a BauGB Abs. 2 Nr. 4 durchzuführen. Es sind insbesondere Auswirkungen durch Immissionen und auf das Oberflächen- und Grundwasser zu prüfen.</p> <p>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind grundlegend zu beschreiben und neben dem Umweltbericht auch in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus werden Aussagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erforderlich. Dies ist vor folgendem Hintergrund von Belang: Die Planung darf nicht Vorhaben ermöglichen, welche ggf. letztlich artenschutzrechtlich nicht zulässig wären. Im Plangebiet und seinem Umfeld kann u.E. Avifauna relevant sein, v.a. aufgrund der Übergänge von Gehölzstrukturen zur freien Landschaft und den überplanten Kompensationsflächen. Im weiteren Verfahren ist daher die Betroffenheit dieser Arten/ Lebensräume darzulegen und eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Abstimmung mit der UNB</p>	<p>Ein Immissionsschutzgutachten wurde zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen erstellt. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Das Gutachten wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) bereitgestellt.</p> <p>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in der Begründung zur 99. FNP – Änderung kurz angesprochen. Eine abschließende Regelung wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan überlassen.</p> <p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht (zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) wird das Erfordernis der Wahrung artenschutzrechtlicher Belange erläutert. Beeinträchtigungen sind unter der Berücksichtigung der vorliegenden Brutvogelkartierung und nach Beurteilung einer potentiellen Bedeutung von Gehölzen für u.a. Federmäuse im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>vorzulegen. Darüber hinaus sind pot. Beeinträchtigungen von Fledermäusen über eine Potenzialanalyse abzuarbeiten.</p>	<p>Eine abgeschichtete Erläuterung der Sachverhalte wird in die Begründung und den Umweltbericht zur FNP – Änderung aufgenommen.</p>
<p>05</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</p> <p>20.10.2023 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p> <p>Wesentliche Belange des Bodenschutzes, auch hinsichtlich der Bodenfunktionen, finden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Baugrund</p> <p>Der Standort liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geofahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und</p>	<p>Innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich laut der Bodenkarte BK50 Niedersachsens, veröffentlicht über den NIBIS® Kartenserver, keine besonders schutzwürdigen oder empfindlichen Böden. Sowohl die Boden-Seltenheit als auch die Archivfunktion sind mit der niedrigsten Bewertungsstufe angesetzt. Das Ertragspotential wird als gering eingeschätzt. Der Oberboden ist durch die Bodenart Su2 (schwach schluffiger Sand) gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeiten werden die Anforderungen der benannten DIN-Normen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf Einbezug eines Baugrundgutachtens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte die Notwendigkeit eines Baugrundgutachten und die Anwendung konstruktiver Sicherungsmaßnahmen geprüft werden. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt</u></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>den Hinweis zur Kenntnis"</u></p> <p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis"</u></p>
08	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</p> <p>23.10.2023 Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionschutz-rechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.</p> <p>Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis"</u></p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen werden nach Rechtskraft zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis"</u></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>10.10.2023 Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p> <p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Großenkneten, 99. F-Planänderung und B-Plan Nr. 142 "Bereich Biomethananlage Grüner Weg", Ortschaft Halenhorst</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Großenkneten</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A</p> <p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Ein Hinweis auf die empfohlene Luftbildauswertung wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd	
	27.09.2023 Zu den o. g. Planungen erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	<u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u>
18	Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch - Sachgebiet Einsatz / Verkehr -	
	27.09.2023 Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen in der hier vorgelegten Form.	<u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u>
20	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
	12.10.2023 Unter Bezugnahme auf Ihre Schreiben vom 21.09.2023 mit dem Aktenzeichen Az.: 612610/142 mit o. g. Bezug teile ich Ihnen mit, dass die Belange des Landkreises Oldenburg, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) im Rahmen der Auftragsverwaltung, nicht betroffen sind. Die Plangebiete befinden sich mit Abstand westlich der Kreisstraße 241 und werden über die Gemeindestraße „Grüner Weg“ erschlossen. Anregungen und Hinweise sind vor hier nicht vorzutragen.	<u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u>
27	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord (Rs PTI12)	
	25.09.2023 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Ein Lageplan zum Leitungsverlauf wurde nicht mitgeteilt. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind die erforderlichen Abstimmungen hinsichtlich des Leitungsschutzes und ggf. Abstimmungen für Leitungsverlegungen mit den Leitungsträgern durchzuführen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
28	EWE Netz GmbH, Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst	
	<p>26.09.2023 Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>
29	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	
	<p>19.09.2023 Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	
30	<p>Gasunie Deutschland Services GmbH</p> <p>27.09.2023 Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>
31	<p>Erdgas Münster GmbH</p> <p>16.10.2023 Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>
32	<p>TenneT TSO GmbH</p> <p>26.09.2023 In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.	
33	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	
	<p>19.09.2023 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>
35	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	
	<p>13.10.2023 Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Versorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Großenkneten durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.</p>	<p>Die mitgeteilten Leitungsverläufe liegen insgesamt außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eine Überbauung oder Beeinträchtigung der Leitungsverläufe und der Wartungsanforderungen und -flächen ist nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u> Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p>Kunden mit einem hohen Trinkwasserbedarf haben frühzeitig die Versorgungsmöglichkeiten mit dem OOWV abzuklären. Zur Beurteilung durch den OOWV sind Auskünfte über den erwarteten monatlichen oder jährlichen Bedarf und den Spitzendurchfluss erforderlich.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde Großenkneten obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p>	<p>Die benannten Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen werden eingehalten.</p> <p>Ein Hoher Trinkwasserbedarf ist im Bereich der Anlagen nicht zu erwarten.</p> <p>Westlich der Anlage ist eine Biogasanlage in vergleichbarer Größe und mit vergleichbaren Brandlasten vorhanden. Zudem sind die Versorgungsanlagen der Brauch- und Tränkwasserversorgung einer angrenzenden Tierhaltungsanlage vorhanden. Von den Anlagen im Eigentum des Vorhabenträgers ist eine Nutzung der dortigen Löschwasserversorgung problemlos möglich. Zur Sicherung der einsatznahen Löschwasserbereitstellung ist ggf. die Verlegung einer Leitung und die Errichtung eines zusätzlichen Hydranten erforderlich. Sollte eine ausreichende Löschwasserversorgung auf diesem Wege aus technischen, organisatorischen oder formalen Gründen nicht möglich sein, ist eine ausreichende Wasserversorgung durch einen leistungsfähigen Brunnen sicherzustellen.</p> <p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Hilgfort von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Tel: 04431 7086211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p> <p>Lageplan siehe im Anhang</p>	
36	<p>Hunte-Wasseracht, Huntlosen</p> <p>27.09.2023 An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer III. Ordnung, Gew. Nr. 24.10/01. Westlich dieses Gewässers ist ein mindestens 5,00 m breiter Räumstreifen freizuhalten, der für unsere Maschinen durchgehend befahrbar und problemlos erreichbar sein muss. Die Breite des Räumstreifens wird von der oberen Uferkante des Gewässers gemessen. Dieser Bereich darf nicht bepflanzt werden.</p> <p>Gemäß Begründung soll das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser durch Versickerung auf der Fläche und/oder durch Ableitung in die Vorflut entsorgt werden. Falls eine Einleitung in unser Verbandsgewässer erfolgen soll, muss die Einleitungsmenge in der üblichen Weise gedrosselt werden (ca. 1,5 I/s</p>	<p>Im Bereich ist eine Kompensationsmaßnahme geplant (Maßnahme C / Maßnahmenblätter des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Fläche mit einer Breite von ca. 6,5 m wird mit einer Saatgutmischungen für Feldraine und Säume eingesät und soll einschürig gemäht werden. Eine Befahrbarkeit ist damit gegeben. Räumgut aus der Gewässerunterhaltung des angrenzenden Entwässerungsgrabens darf ausdrücklich auch zukünftig dort abgelegt werden.</p> <p>Im Bereich der Vorhabenflächen sind umfangreiche unversiegelte Flächen vorhanden. Bei Einleitung in das Verbandsgewässer ist eine Drosselung der Abflussspende im nordöstlich gelegenen Baufeld SO BMA III möglich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>x ha). Alle hierzu erforderlichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und herzustellen.</p> <p>Zu den Kompensationsmaßnahmen werden noch keine endgültigen Aussagen gemacht. Wir bitten darum, diese Maßnahmen mit uns abzustimmen, falls in der Nähe Verbandsgewässer der Hunte-Wasseracht verlaufen sollten.</p>	
40	Gemeinde Emstek	
	<p>04.10.2023 Im Rahmen der Beteiligung der Behörden werden von der Gemeinde Emstek zum vorgelegten Bauleitplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Umwelt- oder sonstige Informationen, die für Ihre Planung zweckdienlich sein können, liegen mir nicht vor.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>
41	Gemeinde Garrel	
	<p>28.09.2023 Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Garrel zur o. g. Bauleitplanung nicht betroffen sind. Von Seiten der Gemeinde Garrel werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>
43	Gemeinde Visbek	
	<p>26.09.2023 Aus Sicht der Gemeinde Visbek werden zu der o. g. Planung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Ich danke für die Beteiligung am Planverfahren</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>
45	Stadt Wildeshausen	
	<p>28.09.2023 Ich bedanke mich für die Beteiligungen gem. § 4 Absatz 1 BauGB an den beiden Bauleitplanverfahren zum Vorhaben "Biomethananlage Grüner Weg". Seitens der Stadt Wildeshausen werden hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
46	<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg</p> <p>23.10.2023 Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>
63	<p>Amprion GmbH</p> <p>26.09.2023 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><u>„Der Rat der Gemeinde Großenkneten nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>

Anhang zur Lfd. Nr. 35

